

Aufstiegsregelungen 2019-20

1. Aufstiegsregelungen für die 1. - 5. Klassen 2019-20

Im Schuljahr 2019-20 gelten für die 1. – 5. Klassen für den Aufstieg in die nächst höhere Schulstufe innerhalb des Schultyps AHS besondere Regelungen. Beim Wechsel in eine andere Schule gelten deren normale Aufnahmekriterien.

Diese besonderen Regelungen gelten nur im Schuljahr 2019-20!

- a) Zeugnis 2019-20 mit genau einem Nicht genügend und ansonsten nur positiven Beurteilungen:
- Die Schülerin / der Schüler ist in jedem Fall zum Aufstieg in die nächst höhere Schulstufe berechtigt.
 - Die Schülerin / der Schüler ist berechtigt zur Wiederholungsprüfung in dem mit Nicht genügend beurteilten Gegenstand anzutreten.
- b) Zeugnis 2019-20 mit genau zwei Nicht genügend und ansonsten nur positiven Beurteilungen: In diesem Fall beschließt die Klassenkonferenz ob die Schülerin / der Schüler in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen darf:
- Wenn die Klassenkonferenz am Mo. 6. Juli beschließt, dass die Schülerin / der Schüler nicht aufstiegsberechtigt ist, erhalten die Erziehungsberechtigten nach der Konferenz eine diesbezügliche schriftliche Entscheidung.
 - Wenn die Klassenkonferenz am Mo. 6. Juli beschließt, dass die Schülerin / der Schüler aufstiegsberechtigt ist, erhalten die Erziehungsberechtigten nach der Konferenz keine diesbezügliche schriftliche Entscheidung.
 - Unabhängig vom Konferenzbeschluss ist die Schülerin / der Schüler berechtigt zu Wiederholungsprüfung in den beiden mit Nicht genügend beurteilten Gegenständen anzutreten. Bei nach den Wiederholungsprüfungen genau einer verbleibenden Beurteilung mit Nicht genügend ist der Schüler / die Schülerin in jedem Fall aufstiegsberechtigt.
- c) Zeugnis 2019-20 mit mehr als zwei Nicht genügend und ansonsten nur positiven Beurteilungen: In diesem Fall beschließt die Klassenkonferenz ob die Schülerin / der Schüler in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen darf:
- Wenn die Klassenkonferenz am Mo. 6. Juli beschließt, dass die Schülerin / der Schüler nicht aufstiegsberechtigt ist, erhalten die Erziehungsberechtigten nach der Konferenz eine diesbezügliche schriftliche Entscheidung.
 - Wenn die Klassenkonferenz am Mo. 6. Juli beschließt, dass die Schülerin / der Schüler aufstiegsberechtigt ist, erhalten die Erziehungsberechtigten nach der Konferenz keine diesbezügliche schriftliche Entscheidung.

- c. Unabhängig vom Konferenzbeschluss ist die Schülerin / der Schüler berechtigt zu Wiederholungsprüfung in zwei mit Nicht genügend beurteilten Gegenständen anzutreten:
- i. Die Erziehungsberechtigten werden am Abend des Konferenztages (Montag, 6. Juli 2020) telefonisch und/oder per E-Mail darüber informiert, welche Gegenstände mit Nicht genügend beurteilt wurden.
 - ii. Mit dieser E-Mail wird auch das Anmeldeformular für die Auswahl der beiden mit Nicht genügend beurteilten Gegenstände, in denen Wiederholungsprüfungen geplant werden, übermittelt. Es kann auch von der Homepage geladen werden (-> Service -> Downloads).
 - iii. Die Eltern werden ersucht, die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen umgehend bis Dienstag 7. Juli durchzuführen, da alle Wiederholungsprüfungen an den ersten beiden Schultagen stattfinden müssen und dazu eine detaillierte Planung erforderlich ist, welche bis zum Zeugnistag, Freitag 10. Juli 2020, für SchülerInnen und Eltern zur Verfügung stehen soll.
 - iv. Diese Auswahl ist verbindlich und kann danach nicht mehr geändert werden.
 - v. Diese Auswahl wird auf dem Zeugnis vermerkt.
 - vi. Ohne diese Auswahl kann kein Zeugnis für das aktuelle Schuljahr ausgestellt werden.
- d. Nach zumindest einer positiv absolvierten Wiederholungsprüfung und mehreren verbleibenden Beurteilungen mit Nicht genügend hat im Anschluss an die Wiederholungsprüfungen die Klassenkonferenz über eine allfällige Aufstiegsberechtigung zu entscheiden. Bei nach den Wiederholungsprüfungen genau einer verbleibenden Beurteilung mit Nicht genügend ist der Schülerin / der Schüler aufstiegsberechtigt.

Auch im Fall einer Aufstiegsberechtigung ist die Ablegung der Wiederholungsprüfung(en) jedenfalls zu empfehlen um den positiven Lernerfolg im Schuljahr 2020 sicherzustellen. Nur bei positiver Ablegung ist im Folgejahr wiederum eine „Aufstiegsklausel“ möglich.

2. Aufstiegsregelungen für die 6. - 7. Klassen 2019-20

Bei den Aufstiegsregelungen für die 6. und 7. Klassen 2019-20 gibt es keine Veränderungen. Lediglich die bisherige Frist zur Aufstiegsberechtigung bis Mittwoch 1. Schulwoche wird im nächsten Schuljahr auf Ende November hinausgeschoben.

HR Dipl. Ing. MMag. Manfred Kienesberger (Direktor)